

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Postfach 1340, 53003 Bonn

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

STABSBEREICH **Recht**
GESCHÄFTSZEICHEN **VORE.O1018-25/21**
ANSPRECHPARTNER [REDACTED]
ANSCHRIFT Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Ellerstraße 56
53119 Bonn
TEL +49 (0) 228-37787-[REDACTED] (oder -0)
FAX +49 (0) 228 37787-152
E-MAIL [REDACTED]@bundesimmobilien.de
INTERNET www.bundesimmobilien.de

Vorab per E-Mail an:

[REDACTED]@fragdenstaat.de

DATUM 11.03.2021

Anfrage nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG) wegen Zusendung des Mietvertrages zwischen BlmA und der Julia Stoschek Collection

Ihre Email vom 23.02.2021

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

in o.g. Angelegenheit bestätige ich den Eingang Ihrer E-Mail vom 23.02.2021.

Sie bitten die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA) um Zusendung des aktuell gültigen Mietvertrages zwischen der „BlmA und der Julia Stoschek Collection“.

Ihren Antrag stützen Sie ausdrücklich auf das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG), das Umweltinformationsgesetz (UIG) und das Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG). Der Stabsbereich Recht ist innerhalb der BlmA für solche Anträge zuständig.

Soweit Sie Ihren Antrag auf das VIG stützen, teile ich Ihnen mit, dass die BlmA keine zuständige Stelle nach §§ 1, 2 Abs. 2 VIG ist. Der Anwendungsbereich des Gesetzes ist somit nicht eröffnet. Vorliegend ist auch kein Bezug zu umweltbezogenen Informationen im Sinne von § 1 UIG erkennbar. Ihr Auskunftsbegehren richtet sich daher ausschließlich nach dem IFG.

Nach der ersten Durchsicht des Vertrages komme ich zu dem Ergebnis, dass bei der Überlassung einer Kopie des Vertrages personenbezogene Daten Dritter betroffen sein könnten. Im Vertrag werden Beschäftigte der Julia Stoschek Collection e.V., der Julia Stoschek Collection GmbH und der BlmA genannt. Zudem enthält der Vertrag wirtschaftlich relevante Angaben, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Julia Stoschek Collection e.V. und der Julia Stoschek Collection GmbH darstellen könnten.

Sowohl der Schutz von personenbezogenen Daten Dritter im Sinne von § 5 IFG als auch der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im Sinne von § 6 IFG könnten möglicherweise einer Informationserteilung entgegenstehen.

Dementsprechend liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass ein schutzwürdiges Interesse von Dritten am Ausschluss des Informationszugangs besteht. Aus diesem Grund habe ich betroffenen Dritten gem. § 8 Abs. 1 IFG die Gelegenheit zu geben, zu Ihrem Antrag Stellung zu nehmen.

Für den Fall, dass ein Antrag auf Informationszugang Daten Dritter im Sinne von § 5 Abs. 1 und 2 IFG (personenbezogene Daten) oder § 6 IFG (Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse) betrifft, muss er gem. § 7 Abs. 1 S. 3 IFG vom Antragsteller begründet werden. Diese Begründung dient unter anderem dazu, das Interesse des Antragstellers am Informationszugang mit dem Interesse der Dritten am Schutz der betreffenden Daten ggf. abzuwägen, d.h. zu prüfen, ob Ihr Interesse am Informationszugang als gewichtiger einzustufen ist, als das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs. Zudem ist den betroffenen Dritten so Gelegenheit gegeben, anhand Ihrer Begründung zu entscheiden, ob sie in die Informationserteilung an Sie einwilligen. Ich bitte Sie daher, Ihren Antrag zu begründen.

Bei Drittbeteiligungsverfahren erkundigen sich die anzuhörenden Personen oftmals, wer Antragstellerin oder Antragsteller ist. Teilen Sie mir daher bitte auch mit, ob ich im Rahmen der Drittbeteiligungsverfahren den Anzuhörenden Ihren Namen mitteilen darf.

Auf die Durchführung diverser Drittbeteiligungsverfahren bezüglich der personenbezogenen Daten könnte verzichtet und die Bearbeitung Ihres Antrages dementsprechend beschleunigt werden, wenn Sie sich mit einer Unkenntlichmachung von personenbezogenen Daten im Sinne des § 5 IFG einverstanden erklären würden. Vor diesem Hintergrund bitte ich um Mitteilung, ob bzw. inwieweit Sie mit der Unkenntlichmachung solcher personenbezogener Daten einverstanden wären.

Sobald mir Ihre Antwort vorliegt, werde ich entsprechende Schwärzungen vornehmen bzw. Verfahren zur Beteiligung der betroffenen Dritter durchführen.

Sie gehen ausweislich der Ausführungen in Ihrem Antrag vom 23.02.2021, die dem Standardtext von „fragdenstaat.de“ entsprechen, davon aus, dass die von Ihnen begehrte Information im Rahmen einer einfachen und damit gebührenfreien Auskunft erteilt werden könnte. Gebühren und Auslagen für die Übermittlung von Informationen werden nach § 10 Abs. 1 IFG erhoben. Sie richten sich nach dem Gebührenverzeichnis in der Anlage zur Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) und werden von der BImA unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.10.2020 (10 C 23/19) nach dem Stundenaufwand festgesetzt. Ob und in welcher Höhe in Ihrem Fall eine Gebühr zu erheben ist, richtet sich somit nach dem mit der Bearbeitung Ihrer Anfrage verbundenen Verwaltungsaufwand und ist derzeit noch nicht genau abzuschätzen. Wegen der erforderlichen Durchführung von Drittbeteiligungen werden allerdings voraussichtlich Kosten für die Informationserteilung anfallen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

